

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

2. MAI 1989

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

L. Olsch-Sarant

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>GE'98</i>
Datum:	8. MAI 1989
Verteilt	<i>12.5.89 Gage</i>

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-1111/3-1989

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

2.5.1989

Mag. Uta Franzmair

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Polizeilichen Erkennungsdienst; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 194.761/4-GD/88

Zu dem mit obzit do. Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen:

Grundsätzlich wird die Ansicht geteilt, daß die gegenständliche Materie regelungsbedürftig ist. Die Bedenken, die im allgemeinen Teil der Erläuterungen, Seite 18 ff, geäußert werden, bestehen zu Recht. Die gegenständliche Rechtslage ist im Hinblick auf Art. 18 B-VG zweifellos unbefriedigend. Zutreffenderweise wird in den erläuternden Bemerkungen auch darauf hingewiesen, daß der polizeiliche Erkennungsdienst einerseits der Identitätsfeststellung, andererseits der Aufklärung von Verbrechen und somit indirekt auch der Spezialprävention dient. Zweifelhaft ist jedoch, ob diese Zwecke durch das vorliegende Gesetzesvorhaben in Hinkunft gewährleistet werden können.

Aus finanzieller und organisatorischer Sicht ist es jedoch nicht verständlich, warum erkennungsdienstliche Aufgaben erstmals den Bezirkshauptmannschaften zugewiesen werden (§ 5

- 2 -

Abs. 1 und 3 i.V.m. § 13 Abs. 3 und 4). Derartige Maßnahmen wurden bislang immer von der entsprechenden Abteilung des Landesgendarmeriekommandos durchgeführt. Die allfällige Einrichtung der Bezirkshauptmannschaften mit den entsprechenden Vorrichtungen sowie die ebenfalls notwendige Einschulung der damit befaßten Bediensteten würde jedenfalls einen momentan nicht abzuschätzenden finanziellen Aufwand für das Land bedeuten, da gemäß § 1 FAG die Länder im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung den Personal- und Amtssachaufwand zu tragen haben.

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann deshalb nur dann zugestimmt werden, wenn entweder die besagten Agenden weiterhin vom Landesgendarmeriekommando auf dessen Kosten wahrgenommen werden oder durch den Bund für eine entsprechende Kostenersatzregelung sowohl hinsichtlich der sachlichen als auch der personellen Voraussetzungen bei den Bezirkshauptmannschaften Vorsorge getroffen wird.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 2 Abs. 1 lit. 2.:

Gemäß § 2 dürfen nur Personen erkennungsdienstlich behandelt werden, die im Verdacht stehen, den Tatbestand eines Verbrechens oder bestimmter vorsätzlich begangener Vergehen verwirklicht zu haben. Diese Formulierung schließt jedoch die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen aus, die im Verdacht stehen, Delikte aus anderen als den aufgezählten Deliktsgruppen des StGB begangen zu haben. Dies bedeutet, daß eine erkennungsdienstliche Behandlung z.B. bei den im folgenden aufgezählten vorsätzlichen Vergehen unzulässig ist: Bei gemeingefährlichen Handlungen, strafbaren Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen, Urkundendelikten, sämtlichen vorsätzlichen Vergehen des Nebenstrafrechtes (z.B. § 16 Suchtgiftgesetz!), allen strafbaren Handlungen gegen die Staatsgewalt, weiters bei den Delikten der Weitergabe von Falschgeld (§ 236 StGB), des Landfriedensbruchs (§ 274 StGB) usw. Dies trägt den Erfordernissen einer effektiven Strafrechtspflege nicht Rechnung.

Durch die übertriebene Kasuistik dieser Regelung wird die Effizienz des polizeilichen Erkennungsdienstes wesentlich geschmälert. Auf entsprechende Bedenken in der Literatur wird hingewiesen (Antoniolli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 597 f.). Es sollte daher auf die Aufzählung der Deliktsgruppen in lit. a bis e verzichtet werden, und die erkennungsdienstliche Behandlung bei Verdacht der vorsätzlichen Begehung aller Vergehen zulässig bleiben. Das durch Abs. 2 eingefügte Korrektiv ist jedenfalls ausreichend und könnte bei Verzicht auf die Aufzählung durch die Ausweitung auf Privatanklagedelikte erweitert werden.

Zu § 2 Abs. 3:

Die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen soll im Rahmen von Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der unter Abs. 7 fallenden grundsätzlich unzulässig sein. Es wird bezweifelt, ob diese Regelung zweckmäßig ist. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß das Bundesland Salzburg als Grenzland zur BRD besonders stark mit der Problematik von illegalen Grenzgängern und der Feststellung ihrer Identität befaßt ist. Zweckmäßig erscheint daher, gesetzlich die Möglichkeit zu eröffnen, daß die erkennungsdienstliche Behandlung auch im Rahmen bestimmter Verwaltungsverfahren durch Verordnung für zulässig erklärt werden kann.

Zu § 7:

Im Jahre 1988 wurden im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Salzburg 1.290 Personen, im Bereich des Landesgendarmeriekommandos Salzburg im Jahre 1987 504 Personen erkennungsdienstlich behandelt. Auf Grund dieser Zahlen kann festgestellt werden, daß eine sinnhafte Evidenthaltung der im Bundesland Salzburg ermittelten Daten lediglich bei der Bundespolizeidirektion Salzburg möglich ist.

Zu den §§ 8, 10 und 11:

Auch im Hinblick auf die Löschungstatbestände der §§ 10 und 11 kann eine übertriebene Kasuistik festgestellt werden. Insbesondere die Tatbestände des § 10 Abs. 1 Z. 3 bis 6 verursachen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Nach Z. 3 muß die Behörde, die die erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt hat, unter Umständen jahrelang, nämlich bis zur Erlangung eines rechtskräftigen Urteils fortlaufend beim zuständigen Gericht anfragen, ob bereits eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, da keine Informationspflicht des Gerichtes über den Ausgang eines Strafverfahrens an die anzeigende Behörde besteht. Es wird daher vorgeschlagen, die amtswegige Löschung von Daten auf die Fälle des § 10 Abs. 1 Z. 1 und 2 zu beschränken. Alle anderen Fälle könnten gegebenenfalls im § 11 miteinbezogen werden. Dies erscheint insbesondere deshalb unproblematisch, da gemäß § 2 Abs. 10 jede Person, die erkennungsdienstlich behandelt wird, schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen ist, wie lange die ermittelten Daten aufbewahrt werden sollen und welche Möglichkeiten früherer Löschung bestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor